Der Gauleiter an die Jugend

Kundgebung in Freiberg

In Freiberg versammelten sich 1400 Jungen und Mädel zu einer Kundgebung, auf der Gauleiter und Reichsstatthalter Martin Mutschmann sprach. Der Gauleiter kennzeichnete den gegenwärtigen Kampf als einen Krieg des Weltjudentums gegen das Reich. Das Judentum, das es in der Vergangenheit verstanden habe, in vielen Ländern durch allerlei Machenschaften die Völker zu unterjochen, wolle auch das deutsche Volk vernichten. Daß darauf die richtige Antwort erteilt werde, stehe fest. „Das Judentum wollte den Krieg, nun hat es ihn, allerdings anders, als es sich diese Kriegstreiber gedacht hatten. Das deutsche Volk glaubt fester denn je an den Führer und ist stolz, diese geschichtliche Wende miterleben zu können. Jeder muß in diesem Schicksalskampf seinen Posten voll und ganz ausfüllen!"

Gebietsführer Möckel, der in Fliegeruniform erschienen war, hatte zuvor die Kundgebung eröffnet und des gefallenen früheren Freiberger Bannführers Abt mit ehrenden Worten gedacht.

Ein stolzes Opfer

(NSG.) Wir in der Heimat, die wir unfaßbar große geschichtliche Tage durchleben und unserer herrlichen Wehrmacht immer wieder auch durch unsere Taten, durch eiserne Pflichterfüllung und aufrechte Haltung zu danken haben, sind alle entschlossen, unseren verwundeten Kämpfern jede nur denkbare Hilfe und Erleichterung zu geben. Wir tun das am besten durch unseren Beitrag für das Kriegshilfswerk für das Deutsche Rote Kreuz.

Die hervorragendste Opferbereitschaft der Heimat äußert sich in zahllosen Einzelfällen. Heute sei der stolze Beitrag einer Kriegermutter erwähnt, die am 2. Juni an die NSV. in Buchholz i. Sa. schrieb:

„Im Brustbeutel meines am 13. März 1940 gefallenen Sohnes fanden sich 70 Reichsmark gesparte Löhnung. Heute an seinem 23. Geburtstag, gebe ich sie in seinem Sinne für das Rote Kreuz, damit einer anderen Mutter Sohn damit gerettet werde."

Ein solches Volk von heldischen opferbereiten Männern und Frauen muß und wird den Endsieg erringen, den Sieg des Guten über das Böse!

Hut ab im Filmtheater!

Kein Einlaß während der Wochenschau! — Eine Anordnung der Reichsfilmkammer

Auf Grund einer Verfügung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda hat die Reichsfilmkammer die Leiter der Filmtheater angewiesen, mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung der Wochenschauen den Zuschauerraum während des Ablaufes geschlossen zu halten, damit jede Störung durch Zuspätkommende vermieden wird.

Es darf also in Zukunft kein Theaterbesucher während der Vorführung der Wochenschau den Zuschauerraum betreten oder verlassen.

Da eine Ueberschreitung dieser Anweisung für die Filmtheater eine Bestrafung nach sich zieht, werden die Besucher gebeten, den erforderlichen Maßnahmen das nötige Verständnis entgegenzubringen und keinen Anlaß zum Eingreifen zu geben. Für einen rücksichtsvollen Besucher ist es ohnehin selbstverständlich, vor Beginn der Vorstellung seinen Platz einzunehmen. Niemand ist erfreut, wenn sich vor ihm ein breiter Rücken vorbeischiebt oder er durch Vorüberlaufende in der Betrachtung des Filmes gestört wird.

Der weitaus größte Teil der Filmtheaterbesucher, nämlich der, der schon immer pünktlich erschienen ist, wird die Anordnung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda bzw. der Reichsfilmkammer lebhaft begrüßen. Es wäre erfreulich, wenn die Gepflogenheit, nur während der Pausen die Türen offenzuhalten, auch für die Zukunft beibehalten wird.

Bei dieser Gelegenheit sei auch auf die Unsitte der Frauen hingewiesen, während der Filmvorstellungen ihre Hüte aufzubehalten. Es ist nicht einzusehen, warum dies im Filmtheater berechtigt sein soll, während es keiner Frau einfallen würde, auch im Schauspielhaus oder in der Oper den Hut aufzubehalten.

Behördliche Erlasse

Süßwaren nur in besonderer Aufmachung?

Der Reichskommissar für die Preisbildung ist durch einen Erlaß vom 23. Mai 1940 dem im Süßwarenhandel in letzter Zeit beobachteten Bestreben entgegengetreten, Süßwaren, insbesondere Pralinen und Bonbons in steigendem Maße nur noch in besonderer Aufmachung, in Behältern oder in Verbindung mit sogenannten „Aufbindern" und Spielwaren an den Verbraucher abzugeben.

Das Feilhalten von Süßwaren in dieser besonderen Aufmachung ist nur insoweit zulässig, als es bereits vor dem Kriege allgemein oder zu bestimmten Zeiten (Ostern, Pfingsten, Weihnachten) üblich war, und soweit der Preis der Verpackung zum Inhalt in einem angemessenen Verhältnis steht. Im übrigen verstößt der Verkauf solcher Packungen gegen §§ 1, 4 der Verordnung zur Verbilligung des Warenverkehrs vom 29. Oktober 1937 (RGBl. I S. 1142). Ein solcher Verstoß wird vielfach auch vorliegen, wenn nur Süßware in besonderer Aufmachung abgegeben wird, lose Ware dagegen nicht. Fordert der Käufer ausdrücklich Süßwaren in einer besonderen Aufmachung, so muß der Preis der Süßware und der Preis der Behältnisse oder Aufbinder gesondert in Rechnung gestellt werden. Der Verkauf von Süßwaren in den üblichen und die Ware nicht verteuernden Pappen- und Kartonpackungen ist dagegen nicht zu beanstanden.

Sachsen und Nachbarschaft.

Radeberg. Im Wasserbottich ertrunken. Ein zweijähriger Junge fiel in einer Siedlung in einen Wasserbottich. Das Kind konnte sich aus eigener Kraft nicht mehr herzusarbeiten und ertrank, obwohl in dem Bottich nur wenig Wasser war.

Zittau. Durch Hufschlag schwer verletzt. In Hainewalde erhielt der Fuhrwerksbesitzer Gustav Rähder während der Fütterung von einem Pferd einen heftigen Hufschlag. Rähder erlitt einen komplizierten Schienbeinbruch.

Plauen. Eine Balkondecke durchgebrochen. An einem hiesigen Haus löste sich die über drei Meter lange und über ein Meter breite Betondecke eines Küchenaustritts und stürzte in die Tiefe. Glücklicherweise kamen Menschen nicht zu Schaden. Offenbar sind im Laufe der Jahre die Eisenpfeiler, auf denen die Betondecke ruhte, durch Rost zerstört worden.

2800 Kindergaststellen im Gau Sachsen

(NSG.) Die erste Kindergaststellenwerbung der NSV. im Rahmen ihrer Jugenderholungspflege „Kinder aufs Land", die am 31. Mai abgeschlossen wurde, ergab die schöne Zahl von 2800 Kinderfreiplätzen im Gau Sachsen. Weitere Meldungen sind willkommen!

Im Rahmen der NSV.-Kinderlandverschickung treffen in der Zeit vom 30. Mai bis 10. Juni in unserem Gaugebiet rund 2200 Kinder aus Mecklenburg, Schlesien, Halle-Merseburg, Köln-Aachen und Salzburg ein, um hier bei ihren Gasteltern einige Wochen schöner Erholung zu finden.

Mehr Vorsicht mit Gaskochern!

Mit dem Eintritt der warmen Jahreszeit und dem dadurch zunehmenden Gebrauch von Gaskochgeräten haben sich in letzter Zeit die durch ausströmendes Gas herbeigeführten Unfälle erhöht. Die hiervon betroffenen Personen erlitten schwere Körperschädigungen oder auch den Tod. Als Ursache wurden vielfach unvorsichtiger Umgang beim Kochen oder schadhafte Gasgeräte festgestellt. Es wird jedem Volksgenossen zur selbstverständlichen Pflicht gemacht, diese Unglücksfälle verhindern zu helfen.

Familienunterhalt bei Tod und Dienstunfähigkeit des Einberufenen

Eine zweite Verordnung zur Ergänzung der Einsatz-Familienunterhaltsverordnung, die der Reichsinnen- und der Reichsfinanzminister erlassen haben, beschäftigt sich mit der Uebergangsregelung bis zum Eintritt der Versorgung beim Tod bzw. bei Dienstunfähigkeit des Einberufenen. Die Verordnung, die mit Wirkung vom 1. März 1940 in Kraft tritt, hat zunächst die Einspruchs- und Beschwerdefristen in Sachen des Familienunterhalts auf je einen Monat verlängert. Stirbt der Einberufene während des Wehrdienstes oder während der Erfüllung des Reichsarbeitsdienstes, so wird den berechtigten Angehörigen Familienunterhalt fortgewährt. Wird von dem Truppenteil oder der Reichsarbeitsdienstabteilung angenommen, daß der Tod die Folge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz oder einer Wehrdienst- oder Arbeitsdienstbeschädigung ist, so gilt folgendes: Ist der Familienunterhalt höher, als die für den gleichen Zeitraum zu gewährenden Hinterbliebenenbezüge, so wird Familienunterhalt bis zum Beginn der Versorgung, mindestens aber bis zum Ablauf des dritten Monats, der auf den Sterbemonat folgt, fortgewährt. Ist der Familienunterhalt niedriger als die für den gleichen Zeitraum zu gewährenden Hinterbliebenenbezüge, so wird Familienunterhalt bis zum Beginn der Versorgung fortgewährt. Wird der Anspruch auf Versorgung abgelehnt, so wird Familienunterhalt bis zum Ablauf des dritten Monats, der auf den Sterbemonat folgt, fortgewährt. Ist gegen einen die Versorgung ablehnenden Bescheid ein Rechtsmittel eingelegt, so kann Familienunterhalt bis zur rechtskräftigen Entscheidung fortgewährt werden. Ist der Tod des Einberufenen nicht die Folge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz oder einer Wehrdienst- oder Arbeitsdienstbeschädigung, so wird Familienunterhalt bis zum Ablauf des dritten Monats, der auf den Sterbemonat folgt, fortgewährt.

Wird der Einberufene wegen Dienstunfähigkeit entlassen und ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz oder einer Wehrdienst- oder Arbeitsdienstbeschädigung, so wird den berechtigten Angehörigen Familienunterhalt bis zum Beginn der Versorgung, eventuell bis zur rechtskräftigen Entscheidung fortgewährt.

Völlig neu ist die weitere Bestimmung, daß auch bei Dienstunfähigkeit, die nicht die Folge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz usw. ist, der Familienunterhalt weiter helfend eingreift. Wenn nämlich der notwendige Lebensbedarf des Entlassenen oder seiner berechtigten Angehörigen nicht gesichert ist, dann gilt auch in diesen Fällen, daß Familienunterhalt zu geben ist, und zwar längstens bis zum Ablauf des dritten Monats, der auf den Entlassungsmonat folgt.

Anregungen für den Küchenzettel

Mittwoch früh: Milchmalzkaffee, Vollkornbrot mit Marmelade mit Rhabarbermus gestreckt; mittags: Salat, Spinatrollen, Kartoffelbrei; abends: Müsli mit Erdbeeren, Knäckebrot, Vollkornbrot mit Kochkäse. — Spinatrollen: Große Spinatblätter verwenden. Zur Fülle entweder gehacktes Fleisch oder gegarte Gräupchen mit glasig gebratenen Speckwürfeln. — Spinatblätter mit wenig heißem Wasser übergießen, damit sie sich gut rollen lassen, gehacktes Fleisch mit gekochten, geriebenen Kartoffeln oder aufgeweichtem Brot vermischen, in die Blätter füllen, mit Hölzchen zusammenhalten, wie Krautwickel fertig zubereiten.

Punktpflichtig — punktfrei

Einige Aenderungen der letzten Zeit.

Im Herbst vorigen Jahres war eine Liste bezugscheinfreier Spinnstoffwaren aufgestellt worden, die nun vor kurzem den gegenwärtigen Erfordernissen angepaßt wurde. Eine Reihe von Stoffen ist punktpflichtig geworden, nämlich undichte Gewebe und undichte Gardinenstoffe, Brokate, Taste, kunstseidener Atlas und kunstseidene Moirees. Frei verkäuflich bleiben demnach neben naturseidenen Geweben und Gewirken die Spitzen und Tülle, ferner Krepp-Georgette, Krepp-Musseline, Organdy, Opal, Glasbattist, Ausbrennerstoffe, Velourchiffon, in Mustern gewachste Lackstoffe und Metallfadenware.

Wäsche aus diesen „nicht bezugsbeschränkten" Stoffen ist ebenfalls frei geblieben, wobei aber als Ausnahme zu vermerken ist, daß nach wie vor Untertaillen, Büstenhalter, Strumpfhaltergürtel, Hüfthalter und Korseletts in jedem Fall nur auf Kleiderkarte bezogen werden können. Uebrigens sind neuerdings Ersatzmanschetten, Hosenträgerbiesen und Handschuhe (mit Ausnahme von gestrickten) von der Punktpflicht befreit worden. Das gleiche gilt von schwarzen und weißen Krawatten, Bindern und Schleifen.

Dagegen sind die vorgezeichneten und handgestickten Zierschürzen und Zierdecken jetzt punktpflichtig, die Zierdecken jedoch nur dann, wenn sich die Vorzeichnung oder Handstickerei auf die Ecken oder Ränder beschränkt. Schließlich sind auch Fußlappen und Ersatzfüße nicht mehr frei zu haben.

Von Handarbeitsgarnen sind in handelsfertiger Aufmachung Teppichwollen und acht- oder mehrfache Deckenwollen punktfrei, ferner Handstrickgarne und Handarbeitsgarne in Aufmachungen unter 50 Gramm.

Endlich ist in die Liste der nicht bezugsbeschränkten Arbeitsschutzkleidung auch der Schornsteinfegeranzug aufgenommen worden, während der Grubenanzug gestrichen wurde.

Textilwaren auf Sonderabschnitte

Auf die einzelnen Sonderabschnitte der Reichskleiderkarte sind bis jetzt schon verschiedene Bezugsmöglichkeiten gegeben, wobei zu beachten ist, daß die Gültigkeit der in Kraft gesetzten Sonderabschnitte erst mit dem 31. Oktober 1940 erlischt. Es besteht daher keinerlei Anlaß, die Sonderabschnitte vorzeitig auszunutzen, ohne daß ein wirkliches Bedürfnis vorliegt. Folgende Sonderabschnitte sind bisher in Kraft gesetzt worden:

Reichskleiderkarte für Männer: Abschnitt I eine **Krawatte;** Abschnitt II ein Paar **gewirkte Stoffhandschuhe;** Abschnitt III **Nähmittel** im Gegenwert von 20 Rpf.; Abschnitt IV ab 15. Juni 1940 **Nähmittel** im Gegenwert von 25 Rpf. (bei der Abgabe von Nähseide ist auf beide Abschnitte nur die Hälfte des Wertes anzurechnen); Abschnitt V **Nähmittel** im Gegenwert von 20 Rpf.

Reichskleiderkarte für Frauen: Abschnitt I wahlweise ein Paar **Damenstrümpfe** aus Naturseide, ein Paar kunstseidene Damenstrümpfe zweiter oder geringerer Wahl, ein Paar Damenkniestrümpfe oder ein Paar Damenunterziehstrümpfe; Abschnitt II ein Paar gewirkte **Stoffhandschuhe;** Abschnitt III **Nähmittel** im Gegenwert von 20 Rpf.; Abschnitt IV **Nähmittel** im Gegenwert von 25 Rpf. (Nähseide vgl. Männerkarte); Abschnitt V **Nähmittel** im Gegenwert von 20 Rpf.; Abschnitt VI wahlweise ein Paar **Damenstrümpfe** aus Naturseide, ein Paar kunstseidene Damenstrümpfe zweiter oder geringerer Wahl, ein Paar Damenkniestrümpfe oder ein Paar Damenunterziehstrümpfe.

Auf den Reichskleiderkarten für **Mädchen, Knaben** und **Kleinkinder** sind die Abschnitte III (Nähmittel), IV (Nähmittel), V (Nähmittel) in Kraft gesetzt, wobei bei Abschnitt IV für Knaben und Kleinkinder der Gültigkeitsbeginn auf den 15. Juni 1940 festgesetzt wurde.

Börse, Handel, Wirtschaft

Berliner Wertpapierbörse. Zum Wochenschluß setzte das Geschäft am Aktienmarkt in ruhiger Haltung ein, wobei zahlreiche Aktien sich auf Vortagsbasis stellten. Im Verlaufe nahm die Umsatztätigkeit lebhaftere Formen an. Gleichzeitig setzte sich eine Befestigung durch. Am Rentenmarkt notierten Reichsaltbesitz 150¾. Reichsbahnvorzüge stellten sich auf 127½ gegenüber 127¼. Gemeindeumschuldungsanleihe wurde wieder mit 100 gehandelt. Von Altbesitz-Emissionen lagen Ostpreußen um ⅞ und Rheinprovinz um ¾ Prozent niedriger. Reichs- und Länderanleihen konnten sich behaupten. Steuergutscheine I nannte man Dezember, Januar, Februar, März, April und Mai je 99,90—92½. Steuergutscheine II notierten unverändert Juni 102¾, Juli 102⅝, August 102, September 101⅞, Oktober 101¼, November 101.

Die heutige Nummer umfaßt 6 Seiten.

Hauptschriftleiter: Hermann Läßig, Wilsdruff, zugleich verantwortlich für den gesamten Textteil einschl. Bilderdienst. Verantwortlicher Anzeigenleiter: Erich Reiche, Wilsdruff. Druck und Verlag: Buchdruckerei Arthur Zschunke, Wilsdruff.

Amtliche Verkündigung

Auf den vom 3. bis 30. Juni 1940 gültigen **Abschnitt „a" der Reichseierkarte** werden in der Zeit vom 5. 6. bis 30. 6. 1940

5 Eier

für jeden Versorgungsberechtigten ausgegeben.

Meißen, am 8. Juni 1940.

Der Landrat zu Meißen — Ernährungsamt.

Für die vielen Beweise der Anteilnahme beim Heimgange unserer lieben Schwester und Tante

Lina verw. Kirsten

sagen wir hierdurch unseren

herzlichsten Dank.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Röhrsdorf, am 9. Juni 1940.

Unser Jugendfreund

Fritz Wagner

Gefreiter in einem Kav.-Regt.

ist am 31. Mai 1940 bei Ypern im Kampf für Führer und Vaterland auf dem Felde der Ehre gefallen.

Er war uns ein lieber Kamerad, der seine Pflicht bis zum letzten erfüllt hat.

Wir werden ihn nie vergessen!

Herzogswalde, 10. Juni 1940.

Die Jugend zu Herzogswalde.

Lettländische Preiselbeeren Moosbeeren

empfiehlt

Joh. Breuer, Bahnhofstr.

1 Kalbe

¾ Jahr alt,

zu verkaufen.

Oberhermsdorf Nr. 5

Verkaufe

Schecken-Häsin,

tragend, und

2 Schäferhündinnen,

8 Monate u. 5 Monate alt.

Zu erfahren in der Geschäftsstelle dieses Blattes.

Was Du hast,

das zeige an,
weils sonst niemand
wissen kann!